

# Satzung

der

## **Heiderhofer Freibeuter e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- Name des Vereins ist Heiderhofer Freibeuter e.V.
  - Der Sitz des Vereines ist Bonn - Bad Godesberg - Heiderhof.
  - Der Verwaltungssitz des Vereins ist der Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.
  - Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.1. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer **VR 9904**
- 1.2. Der Verein kann Mitglied in verschiedenen gemeinnützigen Verbänden und Organisationen sein, die ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes **§ 2** dienen. **Nähere Erläuterungen sind in der Verbandsordnung geregelt.**

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist:
- Kinder- und Jugendbildung im Tanz mit Traditionspflege,
  - Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums,
  - Ausbildung und Festigung von positiven Charakterzügen im gemeinsamen Miteinander von Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- Regelmäßiges Tanztraining
  - Organisation von kulturellen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums mit Schwerpunkt der Pflege von Brauchtumstänzen,
  - Mitwirkung an örtlichen Veranstaltungen mit Schwerpunkt Brauchtumspflege,
  - Teilnahme an Veranstaltungen mit Schwerpunkt Tanzdarbietung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - inaktive Mitgliedern
  - Senatsmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder
  
- 1.1. **Aktive Mitglieder** sind beitragspflichtige Mitglieder, die sich persönlich und aktiv am Vereinsleben beteiligen und dieses aktiv mitgestalten.
- 1.2. **Inaktive Mitglieder** sind beitragspflichtige Mitglieder, die den Verein ideell oder materiell unterstützen und nicht persönlich aktiv sind.
- 1.3. **Senatsmitglieder** sind aktive oder inaktive Mitglieder, die sich der Unterstützung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht besonders verschrieben haben.  
Nähere Erläuterungen sind § 14 Senat und der **Senatsordnung** zu entnehmen.
- 1.4. **Ehrenmitglieder** sind Aufgrund ihrer Verdienste für den Verein und das karnevalistische Brauchtum beitragsbefreit. Nähere Erläuterungen siehe: **§ 13 Punkt 1. Ehrenmitglieder.**  
**Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder** sind aktive und inaktive Mitglieder die Aufgrund ihrer Verdienste für den Verein beitragspflichtig besonders ausgezeichnet werden. Nähere Erläuterungen siehe: **§ 13 Punkt 2. Ehrenvorsitzende und § 13 Punkt 3. Ehrenvorstandsmitgliedermittglieder.**
  
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert.
3. Bei minderjährigen Personen ist eine Mitgliedschaft nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft zulässig um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
4. Erreicht ein Kind in einer Familienmitgliedschaft die Volljährigkeit so wird dieses aus der Familienmitgliedschaft herausgelöst und hat eine Einzelmitgliedschaft zu beantragen. Eine Ausnahme kann nur bei Auszubildenden, Schülern und Studenten unter Abwägung des Einkommens und nur durch einen Antrag beim Vorstand vorgenommen werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ausnahme kann nur längstens bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres gewährt werden und unterliegt bis dahin einer jährlichen Prüfung durch den Vorstand.
5. Bei Jugendlichen kann bei Vorliegen eines bestimmten Reifegrades und oder eines Alters von 16 Jahren von dieser Regel abgewichen werden. Hierüber entscheidet im Einzelnen der Vorstand. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und Genehmigung des Vorstandes ist eine Einzelmitgliedschaft in diesem besonderen Falle zu gestatten.
6. Mit der Beitrittserklärung erhalten die Interessenten an einer Mitgliedschaft die Datenschutzordnung der Heiderhofer Freibeuter e.V. mit den darin enthaltenen Regelungen, die für alle Mitglieder bindend sind.
7. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt, die in § 12 dieser Satzung und der Datenschutzordnung getroffenen Regelungen für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an.

8. Verpflichtend für eine Mitgliedschaft sind generell personenbezogene Daten, die für die Verwaltung, Versicherung, Beitrag, Einzugsverfahren usw. notwendig sind (siehe Datenschutzordnung). Die Verwendung und Handhabung der Daten ist entsprechend der Datenschutzordnung reglementiert. Widersprüche, die nicht die oben aufgeführten generellen Bereiche betreffen, sind unter Angabe von Gründen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
9. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
10. Jedes Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung, sofern ihm diese noch nicht vorliegt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an.
11. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung über die Aufnahme seitens des Vorstandes und der Übersendung der Satzung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres, siehe §1) möglich. Eine Kündigung kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zu richten an die Vereinsanschrift (siehe §1), erfolgen. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt zwei Monate zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres, siehe §1).
3. Mitglieder können ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden:
  - wegen vorsätzlich, schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein,
  - wegen Handlungen, die die Vereinsziele missachten oder diesen entgegenstehen,
  - bei einem nicht zugestandenen Rückstand des Beitrages für eine Mitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr, falls die Zahlung des rückständigen Beitrages zweimal durch den Verein angemahnt wurde.
4. Eine Sonderform der Beendigung einer Mitgliedschaft stellt das Erreichen der Volljährigkeit in der Familienmitgliedschaft dar. **Hier sind insbesondere die Verweise in § 4 Abs. 4 der Satzung zu beachten.**
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.  
Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung fällt dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
6. Bei Ausschlussverfahren die Ehrenämter betreffend ist nach Antrag durch den Vorstand grundsätzlich ein Entscheid durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Ein einmal rechtsgültig ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr in den Verein zurückkehren.
8. Die sich im Besitz eines ausscheidenden Mitglieds befindlichen, dem Verein zu Eigentum gehörende Sachen (vereinseigene Uniformen usw.), sind unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen dem Verein in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für evtl. Schäden bleibt der Ausscheidende haftbar.

Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein hat das den Verein verlassende Mitglied nicht.

Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein hat das ausscheidende Mitglied unverzüglich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu begleichen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den aktiven und inaktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Volljährige und somit stimmberechtigte Mitglieder haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht sich an allen anfallenden Arbeiten vor und während der Session aktiv zu beteiligen oder auf Anfrage des Vorstandes bestimmte Arbeitsaufträge anzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Heiderhofer Freibeuter e.V.

### **Ergänzende Erläuterungen § 7 der Finanz- und Beitragsordnung.**

5. Die Mitglieder haben unter den Vorgaben der Uniformordnung das Recht, an den Auftritten der Heiderhofer Freibeuter e.V. teilzunehmen.
6. Die Mitglieder der Tanzgruppen haben das Recht eine vereinseigene Uniform zu Verfügung gestellt zu bekommen. **Weitere Regelungen hierzu sind der Uniformordnung zu entnehmen.**
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts bzw. Ausscheidens - auch für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Einzugsermächtigungs-Verfahrens erhoben. Änderungen der Bankverbindung und des Wohnortes sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. **Nähere Erläuterungen § 7 der Satzung und in § 4 der Finanz- und Beitragsordnung.**

Durch den Vorstand genehmigte Beitragssonderregelungen in begründeten Fällen sind gemäß § 7 der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung zu entnehmen.

8. Das Mitglied ist im Falle eines Beitragsrückstandes und bei anhängigen Mahnverfahren verpflichtet sich innerhalb von 4 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich zum Sachstand zu äußern. Unterbleibt dieses, kann nach Ablauf der 4 Wochen der Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung einen rechtsgültigen Ausschluss des Mitgliedes beschließen. **Nähere Erläuterungen unter § 5 Abs. 3. der Satzung**

9. Die einzelnen den aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellten vereinseigenen Uniformen nebst Zubehör sind pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft in intaktem, sauberen Zustand an den Vorstand zurückzugeben. **Nähere Erläuterungen siehe § 8 und Uniformordnung.**

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Finanz- und Beitragsordnung festsetzt.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Die Jährliche Beitragszahlung ist eine Bring-Pflicht. (Diese schließt auch die durch den Vorstand genehmigten Sonderregelungen im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung ein)
5. Die Fälligkeitsdaten der Beiträge kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.  
Der Jahresbeitrag ist entsprechend der gewählten zahlweise entweder jährlich oder zwei Mal halbjährlich zu den festgelegten Einzugsterminen zu zahlen. Siehe auch § 4 Abs. 6 der Finanz- und Beitragsordnung.
6. Sonderregelungen sind der Finanz und Beitragsordnung zu entnehmen.

**Nähere Einzelheiten sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.**

## **§ 8 Uniformen**

Da die Heiderhofer Freibeuter e.V. sich zum Ziel gesetzt hat eine für das Mitglied erschwingliche Uniformgestaltung zu ermöglichen, wurden folgende Regelungen für die Mitglieder getroffen.

1. Die Tanzgruppen haben eine einheitliche vereinseigene Uniform für die Auftritte.
2. Die anderen aktiven und inaktiven Mitglieder sind gehalten sich entsprechend dem Freibeutergrundgedanken als Freibeuter, Pirat oder Seeräuber zu kleiden.
3. Die über den Vereinsvorstand privat zu erwerbenden Jacken, Schals, Sweatshirts usw. mit dem Vereinslogo sind Uniformergänzend. Diese sind, da sie von den Mitgliedern privat erworben wurden persönliches Eigentum des Erwerbers. Bei genügend Interessenten wird eine Bestellung im Rahmen einer Sammelbestellung grundsätzlich nur gegen Vorkasse durchgeführt.  
Diese Regelung betrifft nicht die unter § 8 Abs.1 aufgeführten vom Verein zu Verfügung gestellten Uniformteile, die rechtmäßig Eigentum des Vereins sind.
4. Eine Abweichung von der Uniformordnung unter gewichtigen Gründen ist nur durch die Trainer, Kommandanten oder Vorstandsmitglieder möglich.

**Nähere Einzelheiten sind in der Uniformordnung geregelt.**

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Senatsversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.04. einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung kann auch durch E-Mail oder per Telefax erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.
7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt
  - a) Mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
  - b) Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - 8.1. die Berichte aus dem geschäftsführenden Vorstand
    - a) des 1. Vorsitzenden
    - b) des Geschäftsführers
    - c) des Schatzmeisters
  - 8.2. den Bericht der Kassenprüfer
  - 8.3. die Entlastung des Vorstandes
  - 8.4. Satzungsänderungen
  - 8.5. Finanz- und Beitragsordnung
  - 8.6. Wahl des geschäftsführenden Vorstands
  - 8.7. Wahl des erweiterten Vorstands
  - 8.8. Ausschluss von Mitgliedern

- 8.9. jährliche Wahl eines Kassenprüfers und dessen Vertreter (der Kassenprüfer / Vertreter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und wird wechselseitig jedes Jahr durch einen Nachfolger ergänzt). **(Wiederwahl ist möglich)**
  - 8.10. Vorschläge des Vorstandes zur Vorbereitung und Durchführung der Karnevalssession
  - 8.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - 8.12. Anträge
  - 8.13. Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung besteht aus
1. dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand
  2. Einzel- und Familienmitgliedern
  3. Senatsmitgliedern
  4. dem/der Senatspräsident/in und dem/der Senatsvizepräsident/in
  5. Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis zu 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung kommt es auf den Zugang an.
11. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
12. Wenn nur ein Mitglied für die Wahlen zum geschäftsführenden / erweiterten Vorstand geheime Abstimmung beantragt, so ist entsprechend zu verfahren.
13. Blockwahlen sind für die Wahlen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands nur dann zulässig, wenn diese beantragt werden und alle Mitglieder der Versammlung dem zugestimmt haben. Hierüber ist gesondert abzustimmen. Sollte ein Mitglied der Versammlung sich gegen den Antrag entscheiden oder enthalten, so ist die Blockwahl unzulässig.
14. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 12 Der Vorstand**

## **Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

### **1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

1.2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§26 BGB).

1.3. Jedes dem geschäftsführenden Vorstand angehörende Mitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten (Dies gilt nicht bei Bankgeschäften). Die vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind bei ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

### **2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Trainer/in
- dem/der Kinderkommandant/in
- dem/der stellvertretende Kinderkommandant/in
- dem/der Pressewart/in
- den/der Beisitzer(n)/innen
- dem/der Senatspräsident/in oder dem/der Senatsvizepräsident/in
- den Ehrenvorsitzenden
- den Ehrenvorstandsmitgliedern

## **4. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

4.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.

### **Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 4.1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 4.1.2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.1.3. Vereinsvermögensverwaltung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- 4.1.4. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern - Überwachung des Vollzugs der Satzung.
- 4.1.5. Der Vorstand hat sich eine interne Geschäftsordnung mit einem Funktions- und Geschäftsverteilungsplan zu geben um Arbeitsstrukturen zu koordinieren und Geschäftsabläufe zu vereinfachen. Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der

- Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen angepasst und geändert werden. Dies soll ermöglichen, dass die Abläufe in den Arbeitsstrukturen des Vorstandes stetig optimierbar bleiben.
- 4.1.6. Änderungen und Ergänzungen sind den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Jedes neue Vorstandsmitglied erhält eine aktuelle Fassung der Geschäftsordnung mit einem Funktions- und Geschäftsverteilungsplan.
  - 4.1.7. Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Senat eine Senatsordnung zu erstellen. Änderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Vorstandversammlung. Änderungen der Senatsordnung sind in Zusammenarbeit mit dem/der Senatspräsident/in oder dem/der Senatsvizepräsident/in zu erstellen. Anträge zu Änderungen, dürfen von der Senatsversammlung in die Vorstandversammlung eingebracht werden. Über die Änderung entscheidet dann die Vorstandversammlung.
  - 4.1.8. Der Vorstand ist für Erstellung einer Uniformordnung zuständig. Beschlüsse die Änderungen in der Uniformordnung vorsehen, können mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen vorgenommen werden.
  - 4.1.9. Der Vorstand ist für die Erstellung der Datenschutzordnung zuständig. Beschlüsse die Änderungen z.B. auf gesetzlicher Ebene notwendig machen, können mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen vorgenommen werden.
  - 4.1.10. Der Vorstand ist für Erstellung einer Verbandsordnung zuständig. Beschlüsse die Änderungen in der Verbandsordnung vorsehen, können mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen vorgenommen werden.
  - 4.1.11. Änderungen in der Satzung, Datenschutzordnung, Verbandsordnung, Finanz- und Beitragsordnung, und Uniformordnung sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- 4.2. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
  - 4.3. Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen.
  - 4.4. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
  - 4.5. Der Erste Vorsitzende / oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
  - 4.6. Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungen erfolgen und den Vorstandsmitgliedern, dem/der Senatspräsident/in, dem/der Senatsvizepräsident/in, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenvorstandsmitgliedern möglichst 14 Tage vor der Sitzung zugestellt sein.
  - 4.7. Der erste Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen schriftlich einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen.
  - 4.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - 4.9. Anschaffung aus dem Vereinsvermögen, mit einem Wert von mehr als 1000,00 Euro müssen vom Vorstand beschlossen werden. (siehe auch Finanz- und Beitragsordnung)

- 4.10. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat unabhängig von seiner Amtsaufgabe das Wohl des Vereins zu wahren. Das Gesamtwohl des Vereins hat Vorrang vor dem einzelnen Amt und muss unabhängig von persönlichen Interessen vertreten werden.
- 4.11. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Vorstandsposten jeweils nur eine einzige Stimme bei der Durchführung von Abstimmungen zu Beschlüssen in den Vorstandssitzungen.
- 4.12. Jedes Vorstandsmitglied hat Schweigepflicht außerhalb des Vorstandes über einzelne Vorstandsmeinungen und/oder deren Stimmabgabe.
- 4.13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 4.14. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ausschluss, Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4.15. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

## **§ 13 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder**

### **1. Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins und das karnevalistische Brauchtum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

### **2. Ehrenvorsitzende**

Ehrenvorsitzende sind aktive oder inaktive Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße durch ihre Vorstandstätigkeit im geschäftsführenden Vorstand als Vorsitzende verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung können diese zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind nicht von den Beitragszahlungen befreit, außer sie sind laut Beschluss der Mitgliederversammlung in den Stand einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft erhoben worden.

### **3. Ehrenvorstandsmitglieder**

Ehrenvorstandsmitglieder sind Gründungsmitglieder (Aktive oder inaktive Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der endgültigen Satzungslegung am 11.12.2014 als Vorstandsmitglieder zugegen waren und noch Vereinsmitglieder sind.) oder aktive und inaktive Mitglieder die sich in besonderem Maße durch ihre Vorstandstätigkeit verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Beschlusses der Mitgliederversammlung können diese zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglieder sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind nicht von den Beitragszahlungen befreit, außer sie sind laut Beschluss der Mitgliederversammlung in den Stand einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft erhoben worden

#### **4. Regelwerk zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder**

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. Eine Aufhebung der Ehrenämter kann nur durch Beendigung der Mitgliedschaft § 5 der Satzung erfolgen. Im Falle eines Ausschluss Verfahrens ist eine im Vorfeld gesonderte Anhörung des Auszuschließenden im Beisein des gesamten Vorstandes im Rahmen einer außerordentlichen Vorstandssitzung durchzuführen. Hierzu müssen gewichtige Gründe für den Antrag auf Ausschluss gemäß § 5 vorliegen. Bei einer anschließend durchzuführenden Vorstandsabstimmung und einer Stimmmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden für den Ausschluss stimmenden Vorstandsmitglieder, ist ein Antrag des Vorstandes auf Ausschluss vor die Mitgliederversammlung zu bringen. Diese wird über den Ausschlussantrag entsprechend den weiteren Regelungen für den Ausschluss unter § 5 befinden.

Der Vorstand ist gehalten, ein gesondertes Ehrenverzeichnis mit den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern zu führen und als Anhang an die Geschäftsordnung anzufügen.

#### **§ 14 Der Senat**

1. Eine repräsentative Spitze der Heiderhofer Freibeuter e.V. ist der Senat. Neben seiner Aufgabe den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, steht vor allen Dingen die Förderung der Heiderhofer Freibeuter e.V. im Vordergrund.
2. Der Senat ist gehalten den Verein tatkräftig in seinen Vorhaben zu unterstützen und kein Sonderleben zu führen. Neben der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und der Übernahme von Ämtern, sind die Senatorinnen und Senatoren aufgerufen, den Verein in besonderem Maße ideell, materiell oder auf sonstige Weise zu unterstützen.
3. Die Zuwendungen an den Verein können sowohl als Sach- oder Geldspenden vorgenommen werden.
4. Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Senat ergeht schriftlich über den Senatspräsidenten in die Vorstandsversammlung. Bei  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in der Vorstandssitzung wird dem Antrag von Seiten des Vorstandes stattgegeben.
5. Senatsmitglieder sind entsprechend dieser Satzung vollwertige Mitglieder der Heiderhofer Freibeuter e.V. und unterliegen denselben Rechten und Pflichten.
6. Die Senatsbeiträge sind in der Finanz- und Beitragsordnung, sowie in der Senatsordnung geregelt.
7. Die Senatsversammlung ist das Organ des Senats. Sie wählt den/den Senatspräsidenten/in und stellvertreten Senatspräsident/in für die Dauer von zwei Jahren aus den eigenen Reihen.
8. Der/die erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in im Vorstand der Heiderhofer Freibeuter e.V. haben das Recht an der Senatsversammlung teilzunehmen und üben mit einer Stimme für den Vorstand das Stimmrecht aus.
9. Der/den Senatspräsidenten/in oder dessen Stellvertreter/in nehmen an den Vorstandssitzungen mit einer Stimme für den Senat teil.
10. Der Vorstand und der Senat sind gehalten stets zum Wohle des Vereins zusammen zu arbeiten.
11. Weitere Regelungen sind der Senatsordnung zu entnehmen.

#### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Über alle Versammlungen der Organe der Heiderhofer Freibeuter e.V. sind Niederschriften von einem zu benennenden Protokollführer – **in der Regel dem Schriftführer** – abzufassen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 I BGB).

#### **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

#### **§ 13 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

#### **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Bonn.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens zwei Wochen, jedoch spätestens sechs Wochen später stattfinden muss, die aber dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

**„Deutscher Kinderhospitzverein e.V.“,  
(Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen, Nr.:VR5641;  
Steuernummer: 338/5973/0668, Finanzamt Olpe)**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche  
Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereines vom 11.12.2014. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.**

Bonn, den 25.05.2019

Geschäftsführender Vorstand:

---

1.Vorsitzender

Geschäftsführerin

Schatzmeisterin

Schriftführer

Zu den oben genannten des geschäftsführenden Vorstandes drei weitere Mitglieder: